Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit Braugerste vom 1. August 1985, Fassung vom 1. Januar 2025

Vorwort

Die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste vom 1. April 1995 wurden von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft deutscher Waren- und Produktbörsen aufgrund der Veränderungen am Markt überarbeitet und den neuen Gepflogenheiten in der Praxis sowie an die aktuellen Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (im Folgenden als Einheitsbedingungen oder abgekürzt als EB bezeichnet) angepasst. Sie gelten ab dem 01. Januar 2025.

§ 1 Anwendungsbereich

Bei Geschäften mit Braugerste auf der Grundlage der Einheitsbedingungen finden diese Zusatzbestimmungen Anwendung, wenn sie von den Vertragsparteien vereinbart worden sind. Sie gehen den EB vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

Falls nichts anderes vereinbart ist, dürfen nur zweizeilige **Braugerstensorten** geliefert werden, die von der amtlichen Beratung oder von den Gemeinschaften zur Förderung des Braugerstenanbaus empfohlen wurden.

§ 3 Qualität und Beschaffenheit

Die Braugerste ist gesund, trocken, mit arttypischem Geruch und frei von lebenden Schädlingen zu liefern.

Der Verkäufer hat dem Käufer spätestens bei Lieferung der Ware die Kenntnis über eine Begasung bzw. eine Behandlung der Ware mit Insektiziden zum Vorratsschutz unter Angabe von Wirkstoff und Anwendungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Erlangt der Verkäufer hierüber später Kenntnis, so hat er dies unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Käufer schriftlich (§ 46 EB) mitzuteilen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die nachstehenden Qualitätsmerkmale:

- a) Sortenreinheit: 93%
- b) Keimfähigkeit: bis einschließlich 15. Oktober 95%
- c) Keimenergie: ab 16. Oktober 95%
- d) Vollgerste: Siebfraktion über 2,5 mm 90%
- e) Ausputz: Siebfraktion unter 2,2 mm 2%
- f) Eiweiß in der Trockensubstanz: 9,0% bis 11,5 %
- g) Wassergehalt (Feuchtigkeit): 14,5 %
- h) Kornanomalien sind aufgesprungene Körner, seitlich unvollständiger Spelzenschluss, Spelzenverletzungen, völlig entspelzte Körner, Zwiewuchs und Auswuchs.

Der Anteil aufgesprungener Körner darf 2% nicht überschreiten.

Die Summe aller Kornanomalien ohne Zwiewuchs und Auswuchs darf 10 % nicht überschreiten.

§ 4 Probenahme

Die Probenahme erfolgt nach den im Anhang II zu den Einheitsbedingungen abgedruckten Probenahmebestimmungen.

Abweichend von VI der Probenahmebestimmungen in Anhang II der Einheitsbedingungen sind keine Stoffbeutel erforderlich, wenn die Keimenergie-Analyse innerhalb von 4 Wochen nach Anlieferung erfolgt.

Abweichend von VII S. 2 gilt folgendes:

Die Probenbehältnisse sind mit mindestens 500g Probenmaterial zu füllen und vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.

§ 5 Durchführung der Analyse und Nachanalyse

Für die Feststellung von Keimfähigkeit, Keimenergie, Sortierung (Vollgerste, Ausputz incl. Fremdkörner), Eiweiß, Feuchtigkeit, Sortenreinheit und Kornanomalien gelten die von der E.B.C. in der Analytica oder von der MEBAK – Band Rohstoffe vorgeschriebenen Analysemethoden, ergänzt durch die nachstehenden Vorschriften:

- a) Keimfähigkeit: Falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind Keimfähigkeits-Feststellungen nach der Färbemethode durchzuführen.
 Die Keimfähigkeit-Feststellungen sind nur bis einschließlich 15. Oktober des jeweiligen Erntejahres maßgeblich.
- b) **Keimenergie:** Zur Bestimmung der Keimenergie werden nur ganze Gerstenkörner genommen, auch wenn deren Embryo beschädigt ist oder ganz fehlt.

Bruchkörper und sichtbar ausgewachsene Körner werden nicht angesetzt. Die Keimenergie wird nach der Aubry-Methode festgestellt, und zwar nach 72 Stunden und 120 Stunden, wobei das letztere Ergebnis für die Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Die Keimenergie-Feststellungen sind erst ab dem 16. Oktober des jeweiligen Erntejahres maßgeblich.

- c) **Sortierung:** Die Feststellung der Sortierung erfolgt auf Schlitzsieben von 2,8 mm, 2,5 mm und 2,2 mm. Als Vollgerste gelten die Anteile, die auf dem 2,8 mm-und 2,5 mm-Sieb liegenbleiben, wobei jedoch alle Fremdkörper, Fremdkörner, Zwiewuchs, Unkrautsamen, Bruchkörner sowie ausgewachsene Körner usw. herausgenommen werden. Als Ausputz gilt der Anteil, der durch das 2,2-mm-Sieb fällt, sowie alle Fremdkörper, Fremdkörner, Zwiewuchs, Unkrautsamen usw. und Bruchkörner auch aus den oberen Sieben.
- d) **Auswuchs:** Der Prozentsatz sichtbar und verdeckt ausgewachsener Körner wird von der Vollgerste abgezogen.
- e) **Eiweiß:** Der Eiweißgehalt wird nach der Kjeldahl-Methode bestimmt und in der Trockensubstanz angegeben.
- f) **Feuchtigkeit:** Die Analyse der Feuchtigkeit erfolgt nach der Trockenschrank-Methode. Eine Nachanalyse gemäß § 33 Abs. 2 EB für Feuchtigkeit ist ausgeschlossen.
- g) **Sortenreinheit:** Die Untersuchung erfolgt nach einer anerkannten Methode (z.B. Elektrophorese, Scan-Methoden) bei einem Analyseinstitut, das den Anforderungen des § 33 Abs. 4 EB entspricht.

§ 6 Minderwertvergütung

- 1. Minderwertvergütungen (Abzüge bei Qualitätsabweichungen) beziehen sich auf den Vertragspreis. Bei Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsmerkmalen kommen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die unten aufgeführten Abrechnungsskalen zur Anwendung, wobei Bruchteile anteilig zu vergüten sind.
- 2. Soweit die Minderwertvergütung im Verhältnis angegeben ist, steht die erste Zahl für die prozentuale Abweichung der vereinbarten Qualität und die zweite Zahl für die Minderwertvergütung in Prozent vom Vertragspreis.
- 3. Minderwertvergütungen, die aufgrund der Analyse oder Nachanalyse zu zahlen sind, sind final abzurechnen (Finalforderung i.S.d. § 48 EB).

a) Für fehlende Keimenergie ist folgende Vergütung zu zahlen:

Es sind zu zahlen:

für 1% fehlende Keimenergie -0,5% Vergütung für 2% fehlende Keimenergie -1,5% Vergütung

Für jeden weiteren fehlenden Prozentpunkt sind weitere 1,5% Vergütung zu zahlen.

- b) Sortierung: Für jeden fehlenden Prozentpunkt Vollgerste ist eine Minderwertvergütung von 0,5% zu zahlen. Für jedes Mehrprozent über den vereinbarten Ausputz ist eine Minderwertvergütung von 0,5% zu zahlen.
- c) Auswuchs: Eine Vergütung für Auswuchs kann gesondert vereinbart werden.
- d) Eiweißgehalt in der Trockensubstanz: Bei Überschreitung des vereinbarten Eiweißgehalts ist jeder Zehntel-Prozentpunkt der Überschreitung mit pauschal 1,50 Euro/t zu vergüten. Bei Unterschreitung des vereinbarten Eiweißgehalts ist jeder Zehntel-Prozentpunkt der Unterschreitung mit pauschal 1,50 Euro/t zu vergüten.
- e) Feuchtigkeit: Bei Überschreitung des vereinbarten Wassergehalts hat die Abrechnung nach dem Mittelwert der handelsüblichen Tabellen der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen.
- f) Sortenreinheit: Ist Lieferung einer bestimmten Sorte vereinbart, so ist der Verkäufer verpflichtet, eine Braugerste zu liefern, in der mindestens 93% dieser Sorte enthalten sind.

Ab einer Unterschreitung von 93% Sortenreinheit sind Minderwertvergütungen i.H.v. 0,5% pro fehlenden Prozentpunkt zu zahlen, d.h.:

Bei Sortenreinheit von 92,9 - 92%: 0,5%;

Bei Sortenreinheit von 91,9 – 91%: 1,0%;

Bei Sortenreinheit von 90,9 – 90%: 1,5%; usw.

g) Bei Beimengung von Futtergerste und/oder mehr als zweizeiliger Braugerste sind folgende Minderwertvergütungen zu zahlen:

bei 4,1-7%: im Verhältnis 1:0,5 ab 7,1%: im Verhältnis 1:1

h) Käferbefall: Eine Braugerste muss frei von lebenden Käfern sein. Sollte durch den aufnehmenden Betrieb, eine amtliche Pflanzenschau oder durch die beteiligten Kontrolleure bzw. durch ein Schiedsgericht ein Befall von lebenden Käfern festgestellt werden, so gehen die Kosten für die Begasung sowie eine eventuell dadurch bedingte Überlagernahme und Aspiration zu Lasten des Verkäufers.

§ 7 Recht auf Abnahmeverweigerung

- 1. Der Käufer hat das Recht, die Abnahme zu verweigern, wenn
 - a) die Keimfähigkeit bis einschließlich 15. Oktober weniger als 90% beträgt,
 - b) die Keimenergie weniger als 92% beträgt,
 - c) der vereinbarte Eiweißgehalt um mehr als 0,5 Prozentpunkte überschritten ist,
 - d) der vereinbarte Wassergehalt um mehr als einen Prozentpunkt überschritten ist.
 - e) bei sortenrein gehandelter Braugerste mehr als 15% Körner einer anderen Braugerstensorte enthalten sind,
 - f) in der Braugerste mehr als 5% Futtergerste oder mehr als 10% Braugerste mit mehr als zwei Zeilen oder beide Arten mit einem Anteil von insgesamt mehr als 10% enthalten sind.
 - g) der Ausputz größer als 5 % ist oder davon der Anteil an Fremdkörnern, die nicht Gerste sind, 2 % überschreitet,
 - h) wenn der Vollgerstenanteil weniger als 85 % beträgt,
 - i) ein Befall mit lebenden Schädlingen festgestellt wurde; in diesem Fall hat der Verkäufer das Recht, die Ware nach erfolgter Begasung erneut anzudienen bzw. zu liefern,
 - j) der addierte Minderwert aller Qualitätsmerkmale insgesamt mehr als 10% beträgt
 - k) ein Qualitätsmerkmal, das mit den Klauseln "maximal" oder "höchstens" bzw. "minimal" oder "mindestens" oder in ähnlicher Weise versehen wurde, überschritten bzw. unterschritten ist.
- 2. Will der Käufer von seinem Abnahmeverweigerungsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Verkäufer unmittelbar bei der Anlieferung oder, wenn eine Analyse erforderlich ist, unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses der Analyse bzw. Nachanalyse schriftlich mitzuteilen. Andernfalls verbleibt es bei dem Recht auf Zahlung einer Minderwertvergütung gem. § 6.
- 3. Übt der Käufer sein Abnahmeverweigerungsrecht aus, ist er berechtigt, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Erstattung des gezahlten Preises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen.

- 4. Das Abnahmeverweigerungsrecht entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiterversandt oder bei Einlagerung angefasst hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder andere Maßnahmen gewahrt oder nachzuweisen ist.
- 5. Bei Ausübung des Abnahmeverweigerungsrechts haben sowohl der Käufer als auch der Verkäufer das Recht, die Vornahme einer Ersatzlieferung zu verlangen. Es gilt insoweit die Regelung des § 36 Abs. 4 und 6 EB.